

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am **29. März 2017** in Kirchberg am Wagram, Marktplatz 5, Sitzungssaal.

Die Einladung erfolgte am 22. März 2017 durch Kurrende.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Wolfgang Benedikt
Vbgm. Erwin Mantler
Gf.GR Mag. Markus Ecker
Gf.GR Karl Groll
Gf.GR Franz Aigner
Gf.GR Mag. (FH) Dieter Fritz
Gf.GR Christian Dreschkai

GR Norbert Markl
GR Josef Renner
GR Nikolai Breitschopf
GR Alexandra Brandl
GR Michael Schob
GR Christine Artner
GR Markus Hofbauer

GR Maria Schneider
GR Franz Preisinger
GR Ing. Gerhard Ehn
GR Richard Passecker
GR Martin Unbekannt
GR DI (FH) Günther Möseneder
GR Sabine Reiser

Anwesend waren außerdem:

AL Herbert Eder, Jutta Angerer

Entschuldigt abwesend waren: Gf.GR Ing. Herbert Würz, GR Anton Karner

Nicht entschuldigt abwesend waren: -

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Wolfgang Benedikt

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war beschlussfähig.

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 23. Februar 2017

Jeder Fraktion ist eine Abschrift der Sitzungsprotokolle vom 23. Februar 2017 zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Sitzungsprotokolle vom 23. Februar 2017 genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Kenntnisnahme des Prüfberichtes vom 20. März 2017

Am 20. März 2017 fand eine angekündigte Gebarungsprüfung statt.
GR DI (FH) Günther Möseneder legt diesen Bericht vor.

3. Rechnungsabschluss 2016

GGR Mag. Markus Ecker erläutert diesen Tagesordnungspunkt.
Öffentliche Auflage (ortsübliche Kundmachung an der Anschlagtafel) des Rechnungsabschlusses 2016 am Gemeindeamt: 13. März 2017 bis 27. März 2017.
Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Ordentlicher Haushalt: € 7.633.211,27
Investitionen im außerordentlichen Haushalt: € 549.652,18
Schuldenstand per 31.12.2015: € 10.122.515,72
Schuldenstand per 31.12.2016: € 9.577.681,91

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2016 genehmigen. Zusatz: der Schuldenabbau in Höhe von jährlich ca. € 500.000,- wird bis zum Jahr 2020 weiter betrieben.

Beschluss: der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

4. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der NÖ Landesregierung vom 3.3.2017

Am 16. Februar 2017 hat eine Gebarungsprüfung und Einschau im Rahmen einer eintätigen Prüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinde stattgefunden.

Der Bericht vom 3. März 2017, GZ. IVW3-A-3211401/006-2017 wird durch den Bürgermeister verlesen und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

5. Errichtung eines Regenwasserkanales in Neustift, Auftragsvergabe

Da es derzeit bei Starkregenereignissen im Ortszentrum von Neustift im Felde zu Überflutungen kommt, soll gemeinsam mit der Errichtung der Konzentratleitung für die

Wasseraufbereitungsanlage eine Transportleitung (Beton DN500, ca. 760 m) zum bestehenden Sickerbecken südlich der Autobahn gebaut werden. Die Transportleitung dient zu Ableitung der im westlichen Teil des Ortsgebietes anfallenden Oberflächenwasser. Eine Mitverlegung der Glasfaserleitungen (Breitbandausbau NÖGIG) ist vorgesehen. An der öffentlichen Ausschreibung haben elf Firmen teilgenommen und Angebote gelegt. Die Angebotsöffnung fand am 28. März 2017 statt. Als Billigstbieter ist die Firma Hinteregger & Söhne Bau GmbH aus Wien hervorgegangen. Die Nettoangebotssumme beträgt € 258.924,61 und ist wie folgt aufzuschlüsseln:

Regenwasserkanal	€ 182.045,83
LWL	€ 21.296,29
Prozesswasserleitung (GVWV Wagram-Nörd.Tullnerfeld)	€ 55.582,49

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses der noch laufenden Angebotsprüfung beschließen, die Firma Hinteregger & Söhne Bau GmbH, Baranygasse 7, 1220 Wien mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserableitung Neustift im Felde zu beauftragen; Kosten: € 203.342,12 exkl. MwSt.

Beschluss: der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Straßenbau, Auftragsvergaben

GGR Mag. (FH) Dieter Fritz berichtet über die geplanten Straßenbauarbeiten und Mitverlegung von Glasfaserleitungen im Zuge von Kanal- und Straßenbauprojekten.

Antrag von GGR Mag. (FH) Dieter Fritz, der Gemeinderat möge Aufträge wie folgt vergeben:

Straßenbauarbeiten:

- Kirchberg, Marktplatz 1-3, Asphaltierung von Künetten im Fahrbahnbereich
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 30.1.2017, € 3.853,00 exkl. MwSt.
- Kirchberg, Siedlung Nord, Gehsteig entlang des Regenwasserrückhaltebeckens
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 9.3.2017, € 21.957,90 exkl. MwSt.
- Sachsendorf, Gehsteigherstellung ON 51 – ON 53
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 9.3.2017, € 9.692,85 exkl. MwSt.
- Neustift, Zufahrt zu Grundstück 129/2
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 10.3.2017, € 8.978,44 exkl. MwSt.
- Diverse Kleinarbeiten (Kirchberg, Oberstockstall, Neustift)
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 9.3.2017, € 17.797,00 exkl. MwSt.
- Dörfl, Sonnengasse, Asphaltierung Fahrbahn von Haus Nr. 22 – Haus Nr.30
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 9.3.2017, € 9.546,15 exkl. MwSt.
- Kirchberg, Siedlung Nord, Triesneckergasse Straßengestaltung mit Gehsteig und Parkflächen inkl. Grünflächen
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 26.1.2017, € 82.415,71 exkl. MwSt.

Breitband:

- Neustift im Felde, Mitverlegung von Glasfaserleitungen bei Regenkanalprojekt
Angebot Fa. Hinteregger & Söhne Bau GmbH, Wien vom 28.3.2017, € 21.296,29
exkl. MwSt.
- Unterstockstall, Wagramblick, Mitverlegung von Glasfaserleitungen bei
Regenkanalprojekt
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 20.2.2017, € 8.138,00 exkl. MwSt.
- Kirchberg, Siedlung Nord, Triesneckergasse und Nord-Südverbindung Grubergasse,
Mitverlegung von Glasfaserleitungen bei Straßengestaltung
Angebot Fa. Porr Bau GmbH, Krems vom 21.2.2017, € 20.127,58 exkl. MwSt.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Kriegerdenkmal Kollersdorf, Renovierung

GR Josef Renner berichtet dem Gemeinderat über das Erfordernis einer Renovierung des Kriegerdenkmals in Kollersdorf. Die Stabilisierung und Sicherung des Denkmals erfordert ein Abtragen der Baluster, der Abdeckung und der Grabsteine des Zweiten Weltkrieges. Maßnahmen zur Stabilisierung des Unterbaus und Herstellen einer dichten Oberfläche können erst nach Abräumen der Kiesschüttung beurteilt werden. Die Beleuchtung ist zu sanieren bzw. zu erneuern.

Für die Steinmetzarbeiten sind drei Angebote eingelangt. Billigstbieter ist die Firma Hauenschild GmbH aus Langenlois. Elektrikerarbeiten werden für die Neuinstallation der Verkabelungen anfallen. Weitere Kosten fallen für die Erneuerung von zwei Lampen und die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststellbaren Kosten für die Stabilisierung des Unterbaus und Herstellen einer dichten Oberfläche an.

Antrag von GR Josef Renner, der Gemeinderat möge eine Renovierung des Kriegerdenkmals Kollersdorf beschließen und folgende Aufträge und Anschaffungen vergeben:

- Steinmetzarbeiten: Firma Hauenschild GmbH, Wiener Straße 21, 3550 Langenlois,
Kosten: € 11.620,00 exkl. MwSt.
- Elektrikerarbeiten: Firma Kolar & Sohn GmbH, Kirchberg am Wagram
Kosten: € 802,27 exkl. MwSt.
- Zwei neue Lampen: ca. € 1.000,- exkl. MwSt.
- Stabilisierung des Unterbaus und Herstellen einer dichten Oberfläche

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. 13. Änderung und Neudarstellung des Teilbebauungsplanes Kirchberg

Der Entwurf zur 13. Änderung des Bebauungsplanes lag vom 02.02.2017 bis zum 16.03.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist sind mehrere Stellungnahmen eingelangt. Diese werden vom Bürgermeister verlesen. Von der NÖ Landesregierung ist keine Mitteilung über Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfes eingelangt.

Zu jeder Stellungnahme wurde vom Planungsbüro ein fachlicher Kommentar mit Vorschlägen für die Beschlussfassung ausgearbeitet. Dieser wird vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das Raumplanungsbüro empfiehlt aufgrund der Stellungnahmen Schmidt und Nemeč die Festlegungen im Bereich Sportplatzareal geringfügig abzuändern und im Norden einen Übergangsbereich mit Bauklasse I oder II festzulegen.

Bei den Grundstücken 148/11 und 137/2 KG Kirchberg am Wagram und 48 KG Dörfel sind Darstellungsfehler der Widmung, bei den Grundstücken 58/2 und 185/5 KG Kirchberg am Wagram Darstellungsfehler bei der Übernahme des alten Bebauungsplanes zu berichtigen.

Aufgrund einer Anregung des bautechnischen Sachverständigen empfiehlt das Raumplanungsbüro, die Bebauungsbestimmungen geringfügig zu ändern. Entlang der Bahnzeile, Kremserstraße, Neustifterstraße und der Passauerstraße sollte aufgrund der Verkehrsbelastung die zulässige Höhe von Einfriedungen auf 1,80 m erhöht werden. Im Bereich Siedlung Nord sollte die zulässige Höhe der Mauern entlang der Nord/Süd-Verbindungen zur Vereinheitlichung von 2,00 m auf 1,80 m reduziert werden.

Der in der Sitzung aufliegende Beschlussplan beinhaltet daher die oben angeführten Änderungen.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge die Erlassung folgender Verordnung beschließen:

V e r o r d n u n g

§ 1

Gem. § 34 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ersetzt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram alle bestehenden Teilbebauungspläne durch den Teilbebauungsplan „Kirchberg am Wagram 13. Änderung - Neudarstellung“.

§ 2

Die Inhalte des Bebauungsplanes werden so abgeändert, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ. 17 005B, verfassten Plan auf allen 10 Planblättern neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.

Plandarstellung und Erläuterungsbericht sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Bebauungsvorschriften

1. Bauplatzgrößen
Die Größe der neu zu schaffenden Bauplätze darf 500 m² nicht unterschreiten. Ausnahmen hierzu dürfen nur bei Reihenhaussiedlungen gemacht werden.
2. Vorgarten
Im Bereich des Vorgartens ist die Errichtung von Nebengebäuden unzulässig.

3. Gliederung und äußere Gestaltung der Baulichkeiten

- a) Die Gebäude haben sich unaufdringlich in das Orts- und Landschaftsbild einzuordnen. Insbesondere ist im Altortgebiet auf die Wahrung des historischen Ortsbildes Rücksicht zu nehmen und die neuen Baukörper sind darauf abzustimmen.
- b) Gekuppelte Häuser haben möglichst gleiche Gesims- und Firsthöhen und gleiche Dachneigungen zu erhalten. Die Deckungsmaterialien sind einander anzupassen, sodass sie als architektonische Einheit erscheinen.
- c) Die Errichtung freistehender Werkzeughütten und Aborte, sowie die Aufstellung von Eisenbahnwaggons und Kraftfahrzeugaufbauten sind verboten. Das Abstellen von Wohnwagen ist außerhalb der Verkehrsfläche nur in Garagen, Schuppen oder gedeckten Abstellplätzen usw. zulässig.
- d) Alle Schauseiten eines Hauses, also auch die Nebenfronten, sind mit gleicher Sorgfalt zu gestalten. Die Verkleidung der Wände mit Dachpappe oder ähnlichem Material ist verboten. Wetterseitige Wandverkleidungen sind möglichst unauffällig auszuführen.
- e) Geschäftsportale haben sich in Größe und Gestaltung dem Gebäudecharakter unaufdringlich anzupassen.
- f) Als Dachform ist im Allgemeinen das Steildach (Satteldach mit oder ohne Schopfwalm, Walmdach) zu wählen, wobei die Firstrichtung an jene der Baulichkeiten der Umgebung anzupassen ist. Die Dachneigung von 30° bis max. 45° ist auszuführen, wenn nicht durch den Gebäudecharakter der Umgebung eine andere Dachneigung zwingend begründet ist.
- g) Flach- und Pultdächer sind dann gestattet, wenn sie sich unaufdringlich und ansprechend in die bestehende Verbauung der Umgebung einfügen.
- h) Zeltdächer sind verboten.
- i) Als Dachdeckungsmaterial ist dunkles (dunkelgrau, dunkelbraun, dunkelrot) hartes Material zu verwenden. Glänzende oder helle Blecheindeckungen sind zu vermeiden. Dachpappe ist im Bauland-Wohngebiet und -Kerngebiet verboten.
- j) Alle Werbeeinrichtungen sind verkehrs- und standsicher herzustellen; sie dürfen das Orts- und Straßenbild nicht verunstalten und keine unzulässige Belästigung für die Bewohner der Umgebung bedeuten.
- k) Plakatwände dürfen nur auf den von der Gemeinde festgelegten Flächen errichtet werden.

4. Einfriedung im Bauland

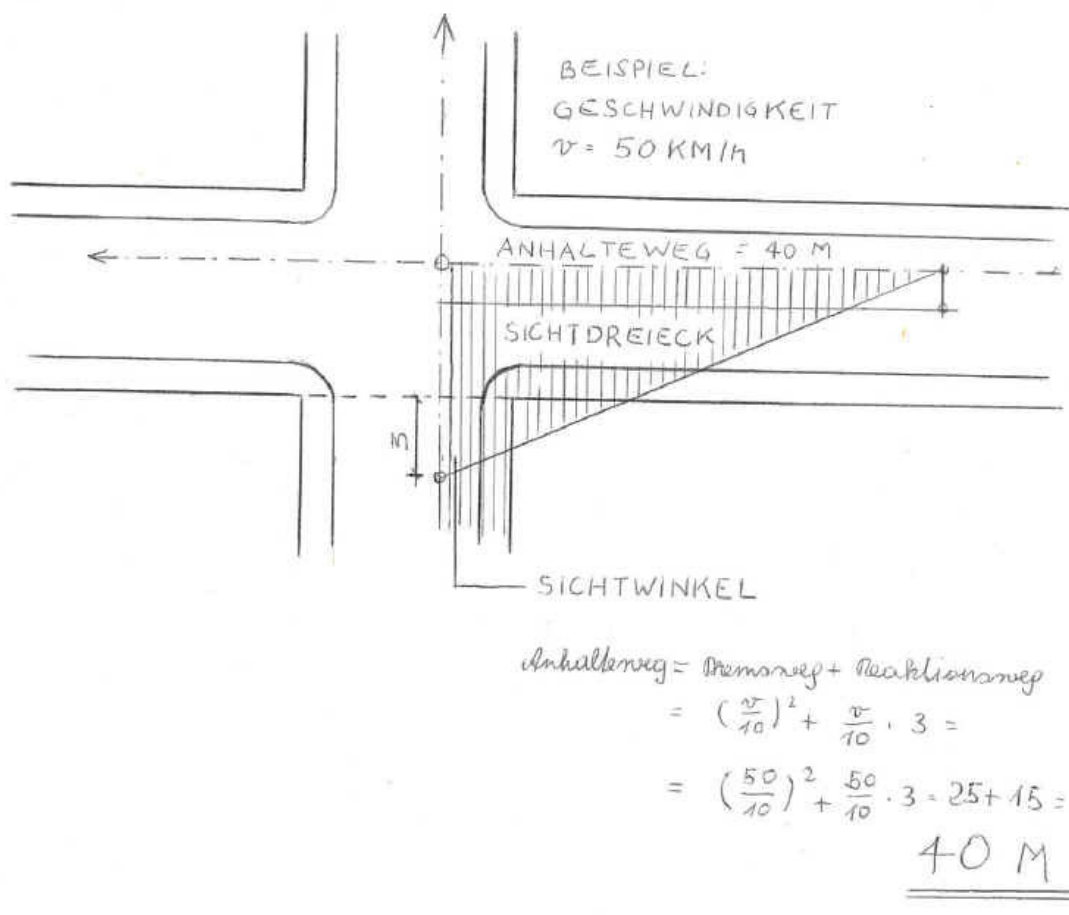
- a) Bei allen Einfriedungen ist bei Eckbauplätzen in erster Linie auf den Sichtwinkel des Kraftfahrzeugverkehrs zu achten. Im Sichtdreiecksbereich muss die Einfriedung vollkommene Durchsicht gewähren (vergleiche Pkt. 5).
- b) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen müssen als Zaun und einer maximalen Höhe von 1,20 m ausgeführt werden, wobei diese Einfriedungen über einen massiven Sockel von maximal 50 cm Höhe verfügen dürfen. Die maximale Höhe von Einfriedungen gegen die Bahnzeile, die Kremserstraße, die Neustifterstraße oder die Passauerstraße beträgt 1,8m.
- c) Undurchsichtige Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2m sind bei landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Betrieben dann gestattet, wenn der freie Einblick in Wirtschaftshöfe das Straßenbild beeinträchtigen würde. Die

Mauern sind als Teile der Schauseite des Gebäudes zu gestalten.

- d) Einfriedungsmauern entlang von Nachbargrenzen sind bis 2,00 m Höhe nur dann gestattet, wenn diese von einem öffentlichen Weg oder der Straße aus nicht sichtbar werden.

5. Fließender Verkehr

- a) Im Kreuzungsbereich ist das erforderliche Sichtdreieck, welches durch Sehpunkt, Kreuzungspunkt und Beginn des Anhalteweges gebildet wird, freizuhalten. Der Sehpunkt ist in der untergeordneten Straße 3 m vor dem nächstliegenden Straßenrand der übergeordneten Straße anzunehmen. Der Anhalteweg in der übergeordneten Straße ist nach anerkannter Berechnung seiner Länge entsprechend der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit anzunehmen. Wenn im Sichtdreiecksbereich Gartenzäune errichtet werden, so sind diese vollkommen durchsichtig zu halten und die sichtbehindernden Pfeiler sind auf ein Minimum zu bemessen.



- b) Die Sichtwinkel müssen im Altortgebiet nicht eingehalten werden.

§ 4

Zusätzliche Bebauungsvorschriften Teilbereich „Siedlung Nord“

Für den in der Plandarstellung gekennzeichneten Bereich gelten folgende zusätzliche Bebauungsvorschriften:

1. Einfriedungen gegen öffentliche, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verkehrsflächen dürfen eine maximale Höhe von 1,8 m aufweisen.
2. Die Bauwerke müssen sich dahingehend harmonisch gemäß § 56 der NÖ Bauordnung in die Umgebung einfügen, als die Hauptgebäude im rechten Winkel zu einer seitlichen Grundstücksgrenze und mindestens an einem Punkt der vorderen Baufluchtlinie angeordnet werden müssen
3. Die Errichtung von Werbeanlagen ist untersagt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen über die Erlassung oder Abänderung der bestehenden Teilbebauungspläne außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

9. Tätigkeitsberichte gewählter Funktionäre

Den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Tätigkeitsberichte für das Jahr 2016 übergeben:

Energiebeauftragter, Jugendgemeinderat, Sicherheitsmanager, Klimabündnis-Koordinator, Umweltgemeinderat, Bildungsgemeinderat, Zivilschutzbeauftragter.

Allfällige Anfragen zu den Berichten sind bis spätestens Ende April 2017 an den Gemeindevorstand zu richten.

10. Bestellung eines Sicherheitsgemeinderates

Das Projekt GEMEINSAM SICHER ist eine Initiative des Bundesministerium für Inneres. Jene Gemeinden, die das Sicherheitsgefühl ihrer Bürger steigern wollen, können durch die Nominierung eines Sicherheitsgemeinderates die Zusammenarbeit mit der Polizei intensivieren und so das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger stärken.

Antrag von GGR Mag. Markus Ecker, der Gemeinderat möge beschließen, Herr GR Nikolai Breitschopf zum Sicherheitsgemeinderat zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Sportpark Kirchberg am Wagram (Projektumsetzung, Planungsauftrag)

Die Planung für den Sportpark Kirchberg am Wagram ist im Wesentlichen abgeschlossen. Vbgm. Erwin Mantler bringt dem Gemeinderat die vorliegenden Projektunterlagen und GGR Mag. Markus Ecker den Finanzierungsplan zur Kenntnis.

- Antrag von Vbgm. Erwin Mantler, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
- Ausführung des Projektes entsprechend den vorliegenden Plänen der ARGE Sportpark Kirchberg am Wagram
 - Beauftragung der Architektenarbeitsgemeinschaft Sportpark Kirchberg am Wagram aus Wien mit den Generalplanerleistungen gemäß Honorarangebot vom 21.9.2016; Kosten: € 172.005,51 exkl. MwSt.
 - Beauftragung des Ziv.Ing. Büro Riesenhuber aus Herzogenburg mit der Planung und Bauaufsicht für die Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation und der Wasserleitung gemäß Honorarangebot vom 29.3.2017, Kosten: € 19.900,- exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (FPÖ)

12. Kapelle Unterstockstall, Renovierung

GR Franz Preisinger berichtet den Gemeinderat über das Erfordernis von Renovierungsarbeiten im Innenbereich der Kapelle Unterstockstall. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: Verspachteln von Mauerrissen, Malerarbeiten (inkl. Deckenmalerei), Renovierung der Sitzbänke und Erneuerung der Eingangstür.

GR Franz Preisinger bringt dem Gemeinderat die vorliegenden drei Angebote zur Kenntnis. Die Sitzbänke werden unter Mithilfe des Dorferneuerungsvereines renoviert.

Antrag von GR Franz Preisinger, der Gemeinderat möge eine Innenrenovierung der Kapelle Unterstockstall beschließen und die Firma Stark – Inh. Erich Berndl, Hubertusgasse 6, 3470 Kirchberg am Wagram auf Basis des Angebots vom 12.12.2016 mit den Malerarbeiten und den erforderlichen Arbeiten für die Renovierung der Sitzbänke beauftragen. Für die Renovierungsarbeiten werden max. € 6.500,- zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Kulturprogramm 2017

GGR Karl Groll informiert den Gemeinderat über das Kulturprogramm 2017. Es ist eine Vielzahl von Veranstaltungen vorgesehen. Das Kulturprogramm ist diesem Protokoll angeschlossen.

Antrag von GGR Karl Groll, der Gemeinderat möge das Kulturprogramm 2017 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Vermietung im Ärztezentrum

Es liegt ein Ansuchen des Dipl. Päd. Alfred Kulmer aus Tulln um Anmietung eines Raumes im Ärztezentrum vor. Herr Kulmer plant die Einrichtung einer Praxis für Supervision & Coaching. Im Obergeschoß stehen zwei Räume zur Auswahl, und zwar ein Raum mit einer Fläche von 13,89 m² (Vormieter Ing. Weghaupt) und ein Raum mit einer Fläche von 30,53 m² (Vormieterin Dr. Langer).

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, einen der vorgenannten Räume zu den bisherigen Bedingungen an Herrn Dipl. Päd. Alfred Kulmer aus Tulln zu vermieten. Die Auswahl des Raumes obliegt dem Antragsteller.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig